



An alle
Eltern

Hinweise, Verfahrensweisen und Regelungen bzw. Absprachen zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Liebe Eltern,

bitte lesen Sie sich die nachfolgenden Informationen zu den Hinweisen, Verfahrensweisen und Regelungen bzw. Absprachen zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht Ihrer Kinder sehr aufmerksam und sorgfältig durch.

Rechtliches

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs.4 SchulG NRW handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 43 Abs. 3 SchulG NRW Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen.

Der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts-oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

Kommentar § 43, 14:

Der immer wiederkehrende Versuch einzelner Eltern über die Schließung des Familienhaushalts ihr Kind vor Beginn der Ferien oder nach Ende der Ferien aus der Schule zu nehmen, um günstigere Ferien-oder Reisebedingungen zu erreichen, bleibt weiterhin ausgeschlossen. Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf

grundsätzlich eine Beurlaubung nicht erteilt werden. Dies gilt auch für einzelne bewegliche Ferientage oder auch Pfingstferien, die in Zusammenhang mit bestimmten Feiertagskonstellationen zur Planung eines Kurzurlaubs führen können. Das individuelle Urlaubsbedürfnis muss grundsätzlich in den Schulferien befriedigt werden, ansonsten ist ein geordneter Schulbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler nicht zu gewährleisten.

Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot vor und im Anschluss an die Ferien ist nur bei Vorliegen eines nachweislich dringenden und wichtigen Grundes möglich und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern. Eine Verlängerung der Ferien ohne Beurlaubung stellt eine Schulpflichtverletzung dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Eine Ausnahme von dieser Gesetzesvorschrift ist nur möglich, wenn **nachweislich** einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Erstkommunion,
- Konfirmation,
- Hochzeit,
- Jubiläen,
- Geburt,
- Schwere Erkrankung oder
- Todesfall innerhalb der Familie

Falls eine Schülerin oder ein Schüler im Zeitraum unmittelbar vor und / oder im Anschluss an die Ferien fehlt, muss zwingend ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden oder die Erziehungsberechtigten werden mit einer **Ordnungsstrafe** durch den Kreis Herford belegt. Für den Fall, dass Ihr Kind mehrere Tage vor und mit dem letzten Schultag erkrankt ist, muss ebenfalls auch für den letzten Schultag vor den Ferien ein ärztliches Attest beigefügt werden.

Verfahren zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung von den Eltern vorher bei der Schule beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

- Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bzw. Befreiung bis zu max. einem Tag pro Quartal beantragt.
- Bei mehr als einem Tag sowie unmittelbar vor und nach den Ferien (entsprechend auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen) beurlaubt der/die Schulleiter / in. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die alte Regelung, dass ein Tag nach der Taufe schulfrei ist, wurde abgeschafft.
- Ein Beurlaubungsantrag (Antrag auf Beurlaubung von Schülern erhalten Sie nach vorheriger Anfrage über das Schulsekretariat) ist schriftlich und unter Angabe der Gründe von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher (in der Regel eine Woche) bei der Schule zu stellen.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist -und das sollte vorher mit der Schule abgestimmt sein- eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, Gemeindeleitung, etc.).
- Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.
- Anträge zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht sind in der Schule über das Sekretariat erhältlich (s.o.).

Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur vom Schulleiter genehmigt werden. In Absprache mit den Gemeindeleitungen sollen Teenie-, Jugend- und Gemeindefreizeiten, etc. grundsätzlich so gelegt werden, dass kein Unterricht ausfällt.

Gründe für eine Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Es gibt einige wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung bzw. Befreiung in Betracht kommen kann, dies ist z.B.:

Persönliche Anlässe, z. B.:

Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Umzug, Krankenhausaufenthalt, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie. Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

Achtung:

Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushalts ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder mögliche Verkehrsspitzen zu vermeiden.

Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:

- religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
- Fortbildungsveranstaltungen der Tarifpartner (Gewerkschaften, Arbeitgeber) und ihrer Spitzenorganisationen, Einzelgewerkschaften, Unternehmensverbände, Kammern sowie der Fachverbände (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
- politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahe stehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar), Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Rechtsbezug: Beurlaubung

RdErl. des Kultusministeriums vom 26. März 1980 (GABI. NW. S.183), geändert durch RdErl. vom 26. Juni 1980 (GABI. NW. S.361), vom 23. Oktober 1984 (GABI. NW. S.504), vom 29. Juni 20-2 (ABI.NRW. S. 231) und vom 27. Juni 2003 (A131. NRW S. 232) —BASS 12-52 Nr.21

Vielen Dank für Ihr Verständnis! Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an das Sekretariat!

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Simeon Hacker
Rektor